

**Sonder-Agrarministerkonferenz
am 22. Mai 2024
(Videokonferenz)**

Vorläufiges Ergebnisprotokoll



Vorsitz 2024

Ministerin Susanna Karawanskij
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Stand 22.05.2024

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

Stand: 21.05.2024

Tagesordnung/Niederschrift/Berichtswesen

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Weiterentw. und Umsetzung der EU-Agrarpolitik

TOP 2 Nationale Umsetzung der Änderungen des EU-GAP-Basisrechts

Übergeordnete Themen

TOP 3 Gemeinsam für schlankere Bürokratie in Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft

Verschiedenes

TOP 4 Verschiedenes

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Bezug

/

Beschluss

Die Agrarministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

Sonder-Agrarministerkonferenz

am 22. Mai 2024

(Videokonferenz)

TOP 2

Nationale Umsetzung der Änderungen des EU-GAP-Basisrechts

Bezug

TOP 2 2024/SO-AMK-1

TOP 7 2024/1

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des BMEL zum Stand der Überarbeitung des GAP-Strategieplans für das Jahr 2025 betreffend die Regelungen zur Konditionalität zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass infolge der beschlossenen Änderungen des EU-GAP-Basisrechts Anpassungen in den nationalen Regelungen zur Konditionalität erforderlich sind. Diese Anpassungen beinhalten Änderungen sowohl mit als auch ohne nationale Ausgestaltungsoptionen durch die Mitgliedstaaten.
3. Sie stellen fest, dass damit erste Entlastungen erfolgt sind und damit verbundene Vereinfachungen für den Berufsstand und die Verwaltungen im EU-Basisrecht. Sie bekräftigen zugleich, dass die vereinbarten höheren Biodiversitätsleistungen der GAP 2023 - 2027 weiterhin erreicht werden sollen.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten um weiterhin enge Einbindung der Länder durch das BMEL in den informellen Verhandlungsprozess mit der Europäischen Kommission zur Anpassung des GAP-Strategieplans 2025. Sie unterstützen das Ziel, den GAP-Strategieplan für das Jahr 2025 bis Mitte Juli 2024 bei der Europäischen Kommission einzureichen.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

5. Um eine zügige Einreichung zu gewährleisten, kommen die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Länder auf Basis der vorgenommenen Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 zu folgenden Eckpunkten zur Anpassung der nationalen Regelungen im GAP-Konditionalitäten-Gesetz überein:

a) GLÖZ 8: Abschaffung des Mindestanteils nicht-produktiver Ackerflächen und Landschaftselemente

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass in der geänderten Verordnung (EU) 2021/2115 die Regelungen zum Mindestanteil nicht-produktiver Ackerflächen beim GLÖZ 8 Standard ab 2025 entfallen und für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit besteht, diese Regelungen unter bestimmten Bedingungen bereits im Jahr 2024 auszusetzen.

Sie verständigen sich darauf, dass in Deutschland im Jahr 2024 angesichts des fortgeschrittenen Jahresverlaufs der Mindestanteil nicht-produktiver Ackerflächen durch Ackerbrachen, Landschaftselemente, Leguminosen oder Zwischenfrüchte zu erbringen ist, wie in der Zweiten GAP-Ausnahme-Verordnung vorgesehen, und nehmen zur Kenntnis, dass die EU-rechtlichen Änderungen ab dem Antragsjahr 2025 umgehend gesetzlich umzusetzen sind.

b) Ausnahme von Betrieben mit bis zu 10 ha von Kontrollen und Sanktionen

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass die geänderte Verordnung (EU) 2021/2116 Ausnahmen für Betriebe mit bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Fläche in Bezug auf Kontrollen und Sanktionen vorsieht und sehen die Notwendigkeit, die EU-rechtlichen Änderung umgehend gesetzlich umzusetzen.

c) Ausnahmeregelung für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen infolge von Witterungsbedingungen

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder begrüßen, die in der geänderten Verordnung (EU) 2021/2115

Sonder-Agrarministerkonferenz

am 22. Mai 2024

(Videokonferenz)

vorgesehene Möglichkeit vorübergehende Ausnahmen von den GLÖZ-Standards zu gewähren, wenn Landwirtinnen und Landwirte infolge von Witterungsbedingungen an deren Einhaltung gehindert werden. Sie sprechen sich dafür aus, den Ländern diese Möglichkeit für einzelne GLÖZ-Standards im GAP-Konditionalitäten-Gesetz einzuräumen, um in begründeten Fällen vorübergehende Ausnahmen zu ermöglichen.

d) GLÖZ 2: Dauerkulturen in Feuchtgebieten und Mooren

Über die durch die Änderung der GAP-Basisverordnung eröffneten Möglichkeiten hinaus, bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder den Bund, die bestehenden Regelungen im GAP-Konditionalitäten-Gesetz, wonach Dauerkulturen in der GLÖZ 2-Gebietskulisse (Feuchtgebiete und Moore) grundsätzlich nicht in Ackerflächen umgewandelt werden dürfen, anzupassen und praxisgerechter auszugestalten. Das Verbot des Umwandels soll künftig nicht mehr für Dauerkulturen gelten. Und beim Pflanzen und Roden von Dauerkulturen sollen auch Bearbeitungstiefen von mehr als 30 Zentimetern möglich werden. Außerdem soll zukünftig ein Pflügen und eine Umwandlung von Dauergrünland beim Anbau einer Paludikultur möglich sein und bei Umwandlung einer Dauergrünlandfläche infolge des Anbaus einer Paludikultur auf die Anlage einer Dauergrünland-Ersatzfläche verzichtet werden.

e) Umwandlung von Dauergrünland (GLÖZ 1, 2 und 9)

Über die durch die Änderung der GAP-Basisverordnung eröffneten Möglichkeiten hinaus bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder den Bund, die bestehenden Regelungen im GAP-Konditionalitäten-Gesetz dahingehend anzupassen, dass bei Umwandlung einer Dauergrünlandfläche in eine nicht-landwirtschaftliche Fläche zukünftig eine Genehmigung bei GLÖZ 1, 2 und 9 nicht mehr erforderlich ist.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

f) Fruchtwechselregelung vereinfachen (GLÖZ 7)

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass aufgrund der Änderungen des EU-GAP- Basisrechts neben dem Fruchtwechsel auch die Anbaudiversifizierung ermöglicht werden kann. Zum Bürokratieabbau und auch für ein besseres Verständnis innerhalb des Berufsstandes ist es wichtig, einfache, nachvollziehbare Regelungen zu erlassen, die auch von der Verwaltung einfach überprüft werden können.

6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass zur Umsetzung der EU-rechtlichen Änderungen, zum Abbau von Bürokratie und zur weiteren Optimierung der Öko-Regelungen zahlreiche und überwiegend technische Änderungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung und der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erforderlich bzw. geboten sind. Diese sollen zeitnah in der BLAG „Weiterentwicklung der GAP“ diskutiert und Mitte Juni 2024 in einem AMK-Umlaufverfahren beschlossen werden, damit sie im Strategieplan 2025 umgesetzt werden können. Im Zuge der Anpassungen bei den GLÖZ-Standards 5 und 6 ist zu prüfen, inwieweit thematisch überlappende Regelungen vereinheitlicht bzw. anderweitig vereinfacht werden können.

Protokollerklärung zu 5d) der Länder Brandenburg, Bremen, Niedersachsen

Die o. g. Länder halten fest, dass das Verbot des Umbruchs weiterhin für Obstbaum-Dauerkulturen gelten soll.

Protokollerklärung 1 von 2 zu 5f) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Die o. g. Länder stellen fest, dass in Ergänzung zur bestehenden Fruchtfolgeregelung den Betrieben auch die alternative Anbaudiversifizierung nach den neuen EU-Vorgaben angeboten werden sollte. Die Anbaudiversifizierung ist für die Betriebe einfacher umzusetzen. Zudem würde die Öffnung im EU-Basisrecht 1:1 in nationales Recht umgesetzt.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

Protokollerklärung 2 von 2 zu 5f) der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen

Die o. g. Länder stellen fest, dass von der Möglichkeit der Anbaudiversifizierung kein Gebrauch gemacht werden sollte, um nicht parallel mit zwei verschiedenen Systemen arbeiten zu müssen. Dies reduziert die Regelungskomplexität der GLÖZ 7 und vermeidet unnötige Bürokratie.

TOP 3 **Gemeinsam für schlankere Bürokratie in Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft**

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zum aktuellen Stand der Aktivitäten für einen Bürokratieabbau in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder betonen ihre gemeinsame Verantwortung, dass eine Vereinfachung und Entlastung sowohl für die Land- und Forstwirte, von denen auch die kleinen und mittleren Unternehmen im Ernährungssektor profitieren, zügig zu konkreten Ergebnissen kommen müssen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder befürworten im Grundsatz die vom Bund zwischenzeitlich vorgenommene Kategorisierung der eingereichten Ländervorschläge und begrüßen die begonnene Umsetzung der Vereinfachungen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten den Bund daher erneut, ein übergeordnetes Bund-Länder-Gremium einzurichten, dass den Entbürokratisierungs- und Vereinfachungsprozess auf Grundlage der Ländervorschläge und der Kategorisierung des Bundes vertieft begleitet und die Vorschläge zur Entscheidungsreife führt.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

5. Vor dem Erlass neuer Regelungen soll in jedem Fall geprüft werden, welche Regelungen ersatzlos gestrichen werden können. Sollten neue Regelungen unumgänglich sein, müssen die Aspekte der einfachen, praxisgerechten und bürokratiearmen Umsetzung auf allen Ebenen höchste Priorität haben.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder begrüßen die Vereinfachungen und die Flexibilität, die auf EU-Ebene zur Konditionalität im Rahmen der GAP geschaffen wurden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bekennen sich zugleich zu den EU-Leitlinien für eine bessere Rechtssetzung, die vorsehen allen interessierten Parteien und Verbänden die Möglichkeit einzuräumen, zur Bewertung oder Entwicklung wirksamer Maßnahmen beizutragen. Dies sollte bei weiteren Initiativen der EU, die in regulären Verfahren umgesetzt werden sollen, wieder berücksichtigt werden.

Neben den wichtigen laufenden Vereinfachungen in der GAP, die auch die aktuellen Anpassungen zur Umsetzung der Öko-Regelungen im Rahmen des GAP-Strategieplans und im InVeKoS umfassen, bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder den Bund, die vorgelegten Arbeitspakete, die sich auf Grundlage der Länder- und Verbändevorschläge sowie der Kategorisierung des Bundes ergeben, in enger Abstimmung mit den Ländern, zu bearbeiten. Sie begrüßen dabei die Einführung des Instrumentes des „Praxis-Check-Verfahrens“ bei der Bearbeitung ausgewählter Themen und, dass ein Großteil der Arbeitspakete noch in diesem Jahr abschließend bearbeitet sein soll. Prioritär sind die nachfolgenden Vorschläge umzusetzen:

- a. **Vorschriften im Düngegesetz und -verordnung vereinfachen:** Im Zuge der Einführung einer Monitoring-VO auf Bundesebene soll auf unnötige Dokumentation und Kontrollen verzichtet werden und dafür soweit wie möglich auf bereits vorliegende Daten zurück gegriffen werden.
- b. **Vorschriften im Fachrecht generell harmonisieren und mit GAP-Vorgaben abstimmen:** Hier ist eine Vereinheitlichung bei Antragsfristen u. ä. erforderlich;

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

das gilt ebenso für Dokumentationspflichten, Definition von Auflagedetails (z.B. Gewässerrandstreifen, Bewirtschaftungstermine) sofern nicht ganz darauf verzichtet werden kann.

Für die Wirtschaftsbeteiligten ist eine Mehrfachmeldung von Daten (z.B. in der Tierhaltung) zu vermeiden bzw. abzuschaffen. Dagegen ist eine effiziente Mehrfachnutzung von erhobenen Daten entsprechend zu regeln.

Die Länder bitten den Bund, hierfür eine koordinierende Rolle zu übernehmen.

- c. **Nationales Pflanzenschutzrecht vereinfachen:** u.a. ist eine Vereinfachung bei den Ausnahmeregelungen, ein Verzicht auf Berichtspflichten erforderlich, z.B. sind Meldepflichten im Weinbau bei Befliegungen oder Registrierungspflichten im PflSchG verzichtbar. Genehmigungsverfahren müssen verschlankt und beschleunigt werden.
- d. **Stärkung der GAK:** Die GAK als bewährtes gemeinsam von Bund und Ländern finanziertes und abgestimmtes Förderinstrument muss wieder gestärkt werden. Langfristig angelegte verlässliche Förderprogramme, Vermeidung von Parallelstrukturen, gemeinsam im Rahmenplan entwickelte Förderziele, abgestimmt in der Umsetzung auf die sehr unterschiedlichen Verhältnisse in den Ländern sind eine Grundvoraussetzung für eine bürgernahe Förderlandschaft, Planbarkeit und Vertrauen in staatliche Maßnahmen in einem föderal organisierten Staat.
- e. **Investive Förderprogramme vereinfachen:** Die im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells gewährten Freiheitsgrade müssen mutig genutzt werden, um einerseits den notwendigen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, andererseits aber auch über die Einrichtung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme effiziente und für die Begünstigten und die Verwaltung einfachere und wirksame Verfahren der Umsetzung zu etablieren, z.B. im Rahmen der Kostenplausibilisierung die Anerkennung bewährter Systeme wie der DIN 276 und Kalkulationen nach HOAI. Der Prozess einer stetigen Anhebung von Prüf- und Dokumentationsanforderungen muss umgekehrt werden.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

f. **Stallbaugenehmigungsprozesse/-verfahren verschlanken:** Das Vorhaben eines Praxischecks wird begrüßt, um neben einer generellen Verringerung der Regelungsdichte im Bundesrecht insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe die Einführung eines vereinfachten bürokratiereduzierten Verfahrens zu prüfen. Die Revision der Industrieemissions-RL (IED) und deren nationale Umsetzung sollten nicht dazu führen, dass noch höhere Anforderungen an Tierhaltungsbetriebe gestellt werden.

g. **Verzicht auf Nachhaltigkeitsnachweis für Biogasanlagen sowie auf Nachhaltigkeits-VO für Biokraftstoff und Biomasse:** Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sowie die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung können aufgehoben werden, da sie bisher nur kaum Verbesserungen in ökologischen und Umweltfragen erbracht jedoch überproportionalen Bürokratieaufwand erzeugt haben.

Sofern ein Verzicht auf die VO nicht sofort umsetzbar wäre, muss zumindest die Vorlagepflicht der Nachhaltigkeitsnachweise beim Anschlussnetzbetreiber entfallen, da sie keine Kontrollmöglichkeit für den Betreiber bieten und die Daten bereits auch übermittelt wurden. EU-rechtliche Vorgaben der RED sind in ZID und Nabisy im Ergebnis der Zertifizierung ausreichend erfüllt.

h. **Pragmatische Umsetzung der EU-Entwaldungs-VO (EUDR):** Der auf der Agrarministerkonferenz am 15. März 2024 gefasste Beschluss wird bekräftigt. Sie begrüßen die Anstrengungen des Bundes, gegenüber den Organen der EU für eine rechtzeitige Einstufung von Deutschland als Niedrig-Risikogebiet einzutreten, die Fristen für die Implementierung zu weiten und eine Regelung zu erwirken, welche rechtskonform zu den Regelungen der WTO die Marktteilnehmer von vermeidbarer, unnötiger Bürokratie entlastet.

7. Grundsätzlich müssen bei Erlass neuer Regelungen die Aspekte einfacher, praxisgerechter und bürokratiearmer Ausgestaltung und Umsetzung auf allen Ebenen Priorität haben. Dieses gilt jetzt insbesondere für die derzeit auf EU-Ebene noch laufenden Vorhaben außerhalb der GAP und KOM-Vorschläge sowie auch deren späterer nationaler Umsetzung, wie zu:

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

- a. EU-Wiederherstellungs-VO (NRL)
 - b. EU-Bodenüberwachungsgesetzgebung
 - c. EU-Tierschutztransport-VO
 - d. EU-Saatgutvorschriften
8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder unterstützen zudem den Bund in der Initiative im Agrarrat, die „De-minimis“-Höchstgrenze für die Landwirtschaft auf 50.000 Euro je Betrieb im EU-Recht anzuheben.
9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder sehen die dringende Notwendigkeit die Themenbereiche, die prioritär eines Bürokratieabbaus bedürfen und in der Zuständigkeit der Länder liegen weiter zu bearbeiten. Sie begrüßen die Zusage des Bundes bei der Bearbeitung fachlich zu unterstützen. Daher bitten sie die Themen in den jeweils zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppen (BLAG) zu bearbeiten und Lösungen zu entwickeln.
10. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten darum, dass aus dem zu berufenden Arbeitsgremium über den Gesamtprozess und den Umsetzungsstand für die Vereinfachungsvorschläge in Bundes- und Länderzuständigkeit berichtet wird. Dafür soll ein regulärer TOP in die Tagesordnungen der kommenden Agrarministerkonferenzen, beginnend im Herbst 2024, aufgenommen und jeweils schriftlich berichtet werden.

Protokollerklärung zu Punkt 1 der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen

Die Ministerin und Minister, Senatorin und der Senator der Agrarressorts der Länder bekräftigen den Beschluss der Frühjahrsgesamtagrarministerkonferenz, dass die Ziele des Green Deal weiter konsequent verfolgt werden müssen. Sie betonen, dass die Ergebnisse der Entbürokratisierung in der Land- und Forstwirtschaft nicht zu einer Absenkung von Ambitionsniveau im Umwelt- und Klimaschutzbereich führen dürfen.

Sonder-Agrarministerkonferenz

am 22. Mai 2024

(Videokonferenz)

Protokollerklärung zu Punkt 3 der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen, Saarland

Wir halten die Zuordnung jedoch teilweise für unzutreffend. Dies betrifft insbesondere die Vorschläge, die aus Sicht des Bundes nicht weiterverfolgt werden, obwohl rechtliche Gründe nicht dagegenstehen.

Protokollerklärung zu Punkt 6a) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die Stoffstrombilanz bzw. Nährstoffstrombilanzverordnung sind nicht notwendig. Außerdem sind in den sogenannten „grünen Gebieten“ die Auflagen und Dokumentationen verzichtbar.

Protokollerklärung 1 von 2 zu Punkt 6 der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Verzicht auf Tierhaltungskennzeichnungsgesetz: Das Gesetz enthält gravierende Schwachstellen und Regelungslücken, vor allem massive Vollzugshindernisse, insbesondere für die Überwachung, die das Verbrauchervertrauen keineswegs wie gefordert zu stärken vermögen, sondern sogar gegenteilig wirken können. Daher wird der Bund gebeten darauf hinzuwirken, das Gesetz aufzuheben. Stattdessen sollen bereits gut etablierte und anerkannte von der der Wirtschaft getragene Kennzeichnungssysteme (wie haltungsform.de oder ITW) unterstützt und Kompatibilität zwischen den Tierwohl-Förderprogrammen und diesen Kennzeichnungssystemen sichergestellt werden.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

Protokollerklärung 2 von 2 zu Punkt 6 der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Saarland

Ablehnung der Anwendung von Art. 148 GMO: Die Anwendung des Artikels würde einen erheblichen regulatorischen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Wirtschaftsbeteiligten bedeuten, der zudem einen bürokratischen Mehraufwand für Milcherzeuger und Milcherzeugerinnen und Molkereien sowie einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden erwarten lässt. Daher wird die Bundesregierung gebeten, ihre Pläne zur Anwendung des Art. 148 GMO aufzugeben.

Protokollerklärung zu Punkt 7 der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Primär ist hier neben der Frage der Erforderlichkeit auf eine subsidiäre Ausgestaltung zu achten. Anreize und Honorierung sollten den Vorrang haben vor Ordnungsrecht.

Protokollerklärung zu Punkt 8 der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Im Sinne von Bürokratievermeidung sind sich die o. g. Agrarressorts der Länder einig, dass auf die Einrichtung einer zentralen freiwilligen Datenbank im Agrar- und Fischereibereich verzichtet werden soll.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 22. Mai 2024 (Videokonferenz)

TOP 4

Verschiedenes

Bezug

/

Beschluss

Die Agrarministerkonferenz hat die Themen „Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BTV-3): Dringlichkeitsverordnung des BMEL“ sowie „Spätfrostschäden im Obst- und Weinbau 2024“ erörtert.